



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

---

**42. Jahrgang**

**Moers, den 02. Juli 2015**

**Nr. 11**

---

Veröffentlicht auch unter [www.moers.de/Amtsblatt](http://www.moers.de/Amtsblatt)

### INHALTSVERZEICHNIS

1. Verfahrensordnung für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) im Ausschuss für Bürgeranträge (Verfahrensordnung) vom 30.06.2015

**Verfahrensordnung  
für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge)  
im Ausschuss für Bürgeranträge (Verfahrensordnung)  
vom 30.06.2015**

Nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S. 208) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt an den Rat der Stadt zu wenden.

Der Rat der Stadt Moers hat zur Behandlung der Anregungen und Beschwerden einen Ausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Ausschuss für Bürgeranträge“ führt.

Zur Regelung des Verfahrens der Behandlung der Bürgeranträge hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende Verfahrensordnung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Ausschuss für Bürgeranträge erledigt Bürgeranträge, die schriftlich an den Rat der Stadt oder an ihn selbst gerichtet sind. Als Bürgeranträge sind auch Eingaben anzusehen, die nicht direkt den Rat oder den Ausschuss für Bürgeranträge als Adressaten nennen, die jedoch darauf hindeuten, dass eine Behandlung im Sinne des § 24 GO NRW erwünscht ist.
- (2) Berührt ein Bürgerantrag berechnigte Interessen oder Rechte Dritter, so soll diesen der Bürgerantrag anonymisiert zur Unterrichtung übersandt werden.

§ 2

- (1) Der Bürgermeister bestätigt den Antragstellenden schriftlich den Eingang des Bürgerantrags. Den Antragstellenden sind Zeit und Ort der Sitzung mitzuteilen, in der der Ausschuss für Bürgeranträge den Bürgerantrag behandeln wird.
- (2) Die Bürgeranträge werden grundsätzlich anonymisiert behandelt, es sei denn, der oder die Antragstellende willigt in eine Behandlung unter Angabe der personenbezogenen Daten / Nennung von Namen und Anschrift ein.
- (3) In der Eingangsbestätigung sind die Antragstellenden darauf hinzuweisen, dass der Bürgerantrag einen etwa zulässigen förmlichen Rechtsbehelf nicht ersetzt oder eine laufende Rechtsbehelfsfrist nicht verlängert.
- (4) Ergibt die Auslegung eines Bürgerantrages, dass eine Maßnahme der Verwaltung im förmlichen Verwaltungsverfahren gewünscht wird, so ist den Antragstellenden die für einen solchen Antrag zuständige Stelle mitzuteilen.

§ 3

- (1) Der Bürgermeister hat zur Behandlung des Bürgerantrages im Ausschuss für Bürgeranträge eine Vorlage zu erstellen.

- (2) Die Vorlage soll eine Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage sowie einen Beschlussvorschlag enthalten.
- (3) Die Vorlage wird den Antragstellenden zugeleitet.

§ 4

- (1) Der Ausschuss für Bürgeranträge sieht von einer sachlichen Prüfung eines Bürgerantrages ab und weist ihn zurück,
  - a) wenn er offensichtlich keinen Bezug zu den Angelegenheiten der Stadt Moers aufweist;
  - b) wenn er anonym gestellt ist oder seine Behandlung wegen Unleserlichkeit oder mangels eines Sinnzusammenhanges unmöglich ist.
- (2) Der Ausschuss für Bürgeranträge kann von einer sachlichen Prüfung eines Bürgerantrages absehen und ihn zurückweisen, wenn
  - a) in gleicher Sache ein gerichtliches Verfahren schwebt oder eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde;
  - b) der Bürgerantrag an anderer Stelle, insbesondere im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens, vorgetragen wurde oder vorgebracht werden könnte;
  - c) der Inhalt des Bürgerantrages einen Straftatbestand erfüllt;
  - d) er einen beleidigenden oder unsachlichen Inhalt hat;
  - e) der Bürgerantrag gegenüber einem bereits vom Ausschuss für Bürgeranträge beschiedenen Bürgerantrag keinen neuen Sachverhalt enthält;
  - f) lediglich die Erteilung einer Auskunft oder Rechtsauskunft begehrt wird.

§ 5

Der Bürgermeister unterrichtet die Antragstellenden über das Ergebnis der Behandlung ihrer Bürgeranträge im Ausschuss für Bürgeranträge. Den Antragstellenden sind die wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung des Ausschusses für Bürgeranträge geführt haben, mitzuteilen.

§ 6

Der Ausschuss für Bürgeranträge hat dem Rat halbjährlich einen Bericht über Anzahl, Zielrichtung und Behandlung der Bürgeranträge vorzulegen.

§ 7

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses für Bürgeranträge sind öffentlich. Der Ausschuss für Bürgeranträge kann in nichtöffentlicher Sitzung nur solche Angelegenheiten behandeln, für die nach § 48 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.

- (2) Der Ausschuss für Bürgeranträge kann die Antragstellenden in der Sitzung zur Sache fragen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Moers unberührt.

§ 8

- (1) Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verfahrensordnung vom 18.09.1992, in der Fassung vom 09.10.1995 (s. Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 17/1995 vom 18.10.1995) tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Moers am 24.06.2015 beschlossene Verfahrensordnung für die Behandlung von Anregungen und Beschwerden (Bürgeranträge) im Ausschuss für Bürgeranträge (Verfahrensordnung) der Stadt Moers wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 30.06.2015  
Der Bürgermeister  
Fleischhauer